Walther M. Huschke Siechtsanwalt St.-Jürgen-Straße 162 28203 Bremen Tel. (0421) 74352 Fáx.(0421) 77022

St.-Nr.: 72-247-6272 / FA Bremen-Ost

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1.Senat -Am Wall 198 28195 Bremen

> Ohne Anlagen vorab per Telefax (Nr.:0421-3614172) 16.04.12 H/II

ANTRAĞ

auf

- 1. Untersagung der weiteren Vollziehung und
- 2. Rückgängigmachung der faktischen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes - Gesch-Zeichen: 58101 Pap 158/09 - vom 16.12.11 für das Vorhaben "Seehafenhinterlandverkehr (SHHV)"
  - 1. des Rechtsanwalts Walther M.Huschke, St.-Jürgen-Str.162, 28203 Bremen,
  - 2. des Künstlers Walter Ruffler, Roonstraße 73, 28203 Bremen

Antragsteller,

<u>Verfahrensbevollmächtigter:</u> Rechtsanwalt W.M.Huschke, St.-Jürgen-Str.162, 28203 Bremen,

gegen

die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projektbau GmbH, Regionalbereich Nord, Joachimstraße 8, 30159 Hannover,

Antragsgegnerin,

<u>Verfahrensbevollmächtigte:</u> cmkrechtsanwälte Dr.V.Maaß pp., Großer Burstah 42, 204547 Hamburg.

- Aktenzeichen: 1 D 22/12 -

Hiermit wird namens und in Vollmacht der Antragsteller beantragt - wegen Dringlichkeit durch den Vorsitzenden allein -

1. der Antragsgegnerin die weitere Vollziehung des mit der Klage vom 23.01.12 angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-BundesamtesSeite 2 des Antrages vom 16.04.12 von Rechtsanwalt Huschke, Bremen, an Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - Aktenzeichen: 1 D 22/12 - wegen Untersagung der weiteren Vollziehung und Rückgängigmachung der faktischen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes - Gesch.-Zeichen: 58101 Pap 158/09 - vom 16.12.11 für das Vorhaben "Seehafen-hinterlandverkehr (SHHV)"

Gesch.-Zeichen: 58101 Pap 158/09- vom 16.12.11 für das Vorhaben "Seehafenhinterlandverkehr (SHHV)" zu untersagen,

- die Rückgängigmachung der faktischen Vollziehung des mit der Klage vom 23.01.12 angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes - Gesch.-Zeichen: 58101 Pap 158/09 - vom 16.12.11 für das Vorhaben "Seehafenhinterlandverkehr (SHHV)" durch die Antragsgegnerin anzuordnen,
- 3. die Kosten des Anordnungsverfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

## Begründung:

Das angerufene Gericht hat zu dem Rechtsstreit der Antragsteller gegen die Bundesrepublik Deutschland - Aktenzeichen: 1 D 22/12 - wegen Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes -Gesch.-Zeichen: 58101 Pap 158/09- vom 16.12.11 für das Vorhaben "Seehafenhinterlandverkehr (SHHV)" (im folgenden PfB abgekürzt) mit Beschluß vom 24.01.12 die Antragsgegnerin beigeladen.

Diese hat mit der den Antragstellern am 05.04.12 zugestellten Klageerwiderung vom 29.03.12 mitgeteilt, daß sie mit den auf deren Seite 10 bezeichneten Baumaßnahmen am 13.04.12 zu beginnen beabsichtige. Daraufhin hat der Senatsvorsitzende den Unterzeichnenden mit einem am 05.04.12 hier eingegangenen Schreiben vom 02.04.12 darauf hingewiesen, daß er die Antragsgegnerin telefonisch um Überprüfung ihrer Absicht gebeten habe, bereits vor dem Erörterungstermin Baumaßnahmen durchzuführen, die Gegenstand des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses sind. Im Vertrauen darauf haben die Antragsteller davon Abstand genommen, Rechtsschutz gegen faktische Vollziehung zu beantragen. Deshalb haben Sie mit Befremden von dem am 10.04.12 bei Gericht und am Sonnabend, 14.04.12, beim Unterzeichnenden eingegangenen Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 05.04.12 Kenntnis genommen, daß diese "vom Freitag, den 13. April 1012, bis Montag, den 16. April 2012, im Schutze einer bereits seit langem beantragten und genehmigten sowie mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen NordWestBahn abgestimmten Sperrpause ..... Arbeiten ausführt", die in ienem Schriftsatz erläutert werden.

Tatsächlich ist am Freitag, 13. April 2012, mit den Arbeiten für das mit dem

Seite 3 des Antrages vom 16.04.12 von Rechtsanwalt Huschke, Bremen, an Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - Aktenzeichen: 1 D 22/12 - wegen Untersagung der weiteren Vollziehung und Rückgängigmachung der faktischen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes - Gesch.-Zeichen: 58101 Pap 158/09 - vom 16.12.11 für das Vorhaben "Seehafen-hinterlandverkehr (SHHV)"

angefochtenen Beschluß vom 16.12.11 festgestellte Vorhaben begonnen worden. Inzwischen sind die Gleise 15 bis 18 soweit entfernt worden, als sie der mit dem angefochtenen Beschluß geplanten Verlängerung des Gleises 1 im Wege liegen. Die verbliebenen Stumpfgleise sind mit Prellböcken versehen worden. Das dürfte nach der Klageerwiderung der Antragsgegnerin vom 29.03.12 und ihrem Schriftsatz vom 05.04.12 unstreitig sein.

Die Arbeiten werden fortgesetzt, denn der Rückbau der Gleise 15 bis 18 mit dem Einbau der Preliböcke ist nur ein Teil der Maßnahmen, welche die Antragsgegnerin laut Auflistung auf Seite 10 ihrer Klageerwiderung ab 13. April 2012 durchzuführen beabsichtigt. Das Volumen der dort aufgeführen Maßnahmen betrifft rund 70 % der für das mit dem PfB festgestellten Vorhaben, wie nachstehend dargelegt werden wir.

Daß die ab dem 13.04.12 durchgeführten und noch beabsichtigen Baumaßnahmen Bestandteil des angefochtenen PfB sind, beweisen folgende in seinem Teil A unter Abschnitt II aufgeführten, in den dem Gericht vorliegenden Akten befindlichen Planunterlagen:

A. II. 2: Erläuterungsbericht (Anlage ASt 1),

A. II. 4: Bauwerksverzeichnis (Anlage ASt 2),

A. II. 5: Lageplan, Blatt 1 (Anlage ASt 3).

Denn unter Ziffer 2.2.1 des auszugsweise beigefügten Erläuterungsberichts (Seite 9) heißt es u.a.: "Die Strecke 1500/Gleis 1 wird in der Lage des ehemaligen Gleises 14 bis zum Anschluß an die Strecke 1401 in km 4,303 verlängert ..... Die vorhandene Abstellanlage Gleis 13 bis Gleis 18 wird umgebaut. Gleis 13 entfällt vollständig. Gleis 14 wird zum neuen Streckengleis 1500/Gleis 1. Die Gleise 15 bis 18 werden zu Stumpfgleisen umgewandelt und mit einem Gleisabschluß" (d.h. mit einem Prellbock) "versehen......".

Der auf Seite 10 der Klageerwiderung der Antragsgegnerin aufgeführte Kabeltiefbau und die dort erwähnten Kabelquerungen finden sich unter Ziffer 2.2.4 des Erläuterungsberichts (Seite 10) wie folgt wieder: "Am Gleis 1/Strecke 1500 ist ein neuer Kabelkanal erforderlich, dieser schließt im Süden und Norden an die vorhandenen Kabelkanäle an. Unter der neuen Gleisverbindung zwischen Strecke 1401 und Strecke 1740 muß ein vorhandener Kabelkanal unter der Verbindung geführt werden. Für die technische Ausrüstung der neuen Gleise und Weichen sind neue Kabelquerungen erforderlich". - Die ebenfalls auf Seite 10 der Klageerwiderung der Antragsgegnerin

Seite 4 des Antrages vom 16.04.12 von Rechtsanwalt Huschke, Bremen, an Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - Aktenzeichen: 1 D 22/12 - wegen Untersagung der weiteren Vollziehung und Rückgängigmachung der faktischen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes - Gesch.-Zeichen: 58101 Pap 158/09 - vom 16.12.11 für das Vorhaben "Seehafen-hinterlandverkehr (SHHV)"

erwähnte Errichtung von Kabelschächten und Kabeltrassen ist unter Ziffer 5.4 des Erläuterungsberichts (Seite 11) behandelt.

Soweit ausweislich Seite 10 der Klageerwiderung Oberleitung sowie Leitund Sicherungstechnik angepaßt werden sollen, sind auch diese Maßnahmen gemäß Ziffer 5.6 des Erläuterungsberichts (Seite 13) Bestandteil des angefochtenen PfB. Dort heißt es u.a.: "Die zu errichtende Gleisanlage wird für die elektrische Zugförderung hergerichtet. Dazu ist der Abschnitt mit einer Oberleitungsanlage (15 kV, 16,7 Hz) auszurüsten. .....".

Alle diese auf Seite 10 der Klageerwiderung der Antragsgegnerin aufgelisteten Maßnahmen finden sich in dem unter A. II.4 des PfB aufgeführten Bauwerksverzeichnis (Anlage ASt 2) - gekennzeichnet durch Markierung - wieder und sind somit Bestandteil des durch den angefochtenen PfB festgestellten Vorhabens.

Entsprechendes belegt der Lageplan, Blatt 1 (Anlage ASt 3), der im PfB unter A. II. 5 als Planunterlage aufgeführt ist, in dem die auf Seite 10 der Klageerwiderung der Antragsgegnerin aufgelisteten Maßnahmen durch Markierung kenntlich gemacht sind. Die Neubauten sind als rote Linie gekennzeichnet, die Rückbauten in Gelb. Dabei ist zu erkennen, daß erhebliche Teile der Gleise 15-18 zurückgebaut werden bzw. inzwischen sind. Ihre verkürzten Reste werden durch eine rote Klammer abgeschlossen, womit die neuen Prellböcke gemeint sind. Die Verlängerung des Gleises 1 ist in dem Lageplan als dicker roter Strich erkennbar, der im südlichen Bereich quer über die gelben Linien der zurückgebauten Gleise 15 - 18 läuft, die mithin dem Gleis 1 im Wege sind bzw. waren. Die im Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 05.04.12 erwähnte, das Gleis 14 anschließende Weiche 11022 ist als Rückbau gelb gekennzeichnet und an ihre Stelle tritt - wie an dem roten Strich erkennbar - die Verbindung nach Gleis 15. - Auch danach sind die auf Seite 10 der Klageerwiderung der Antragsgegnerin aufgeführten Maßnahmen ebenfalls Bestandteil des mit dem angefochtenen PfB festgestellten Vorhabens.

Damit ist die irreführende Behauptung der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 05.04.12 widerlegt, daß "diese Maßnahmen mit dem Vorhaben der funktionalen Umgestaltung des jetzigen Gleises 13 in ein verlängertes Gleis 1 nichts zu tun habe". - Daran ändert auch die in jenem Schriftsatz enthaltene Skizze nichts. Denn dabei handelt es sich um eine stilisierte Schema-Zeich-

Seite 5 des Antrages vom 16.04.12 von Rechtsanwalt Huschke, Bremen, an Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - Aktenzeichen: 1 D 22/12 - wegen Untersagung der weiteren Vollziehung und Rückgängigmachung der faktischen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes - Gesch.-Zeichen: 58101 Pap 158/09 - vom 16.12.11 für das Vorhaben "Seehafen-hinterlandverkehr (SHHV)"

nung, welche die Überschneidungen des geplanten neuen Gleises mit den vorhan-

denen Gleisen nicht erkennen läßt, wie sie aus dem Lageplan, Blatt 1 (Anlage ASt 3) ersichtlich sind. - Auch die in der Klageerwiderung vom 29.03.12 enthaltene Bagatellisierung, nach der es sich bei der Verlängerung von Gleis 1 "lediglich um die Verbindung von zwei Abstellgleisen handele", dient der Behauptung der Antragsgegnerin in keiner Weise, nach der "diese Maßnahmen mit dem Vorhaben der funktionalen Umgestaltung des jetzigen Gleises 13 in ein verlängertes Gleis 1 nichts zu tun habe". Denn wie die vorstehend angeführten Planunterlagen beweisen, ist Gleis 1 identisch mit der Strecke 1500 nach Oldenburg, die verlängert und zwecks Erhöhung der Kapazität des Bahnhofs direkt mit der (Güterzug-)Strecke 1401 nach Sebaldsbrück und weiter nach Hannover verbunden werden soll.

Soweit die Antragsgegnerin mit dem Schriftsatz vom 05.04.12 vortragen läßt, daß die am 13.04.12 begonnenen Bauarbeiten z.B. an den Gleisen 15 - 18 mit dem angefochtenen PfB nichts zu tun haben, muß sie sich die Frage gefallen lassen, welchem Ziel und Zweck sie dann dienen? Daß sie - wie es in ihrem Schriftsatz heißt - "im Schutze einer bereits seit langem beantragten und genehmigten sowie mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen NordWestBahn abgestimmten Sperrpause ..... ausführt werden", sagt nichts über ihr Ziel und Zweck aus. Abgesehen davon handelt es sich dabei offensichtlich um eine Schutzbehauptung, die bestritten wird.

Den seit dem 13.04.12 durchgeführten bzw. gemäß Auflistung auf Seite 10 ihrer Klageerwiderung von der Antragsgegnerin weiter beabsichtigten Maßnahmen fehlt es an den Voraussetzungen der sofortigen Vollziehung, weil die von den Antragstellern gegen den PfB am 23.01.12 erhobene Klage aufschiebende Wirkung hat. Das ist mit der Klagebegründung vom 05.03.12 dargelegt und durch die Hinweise des Gerichts - wie z.B. mit Schreiben vom 02.04.12 - mehrfach bestätigt worden. Da die Antragsgegnerin gleichwohl beabsichtigt, den angefochtenen PfB weiter faktisch zu vollziehen, ist analog § 80 Abs.5 VwGO festzustellen, daß die von den Antragstellern am 23.01.12 erhobene Klage aufschiebende Wirkung hat. Eine solche Feststellung kommt auch dann in Betracht, wenn zwar wie im vorliegenden Fall unzweifelhaft aufschiebende Wirkung gegeben ist, jedoch der Umfang der aufschiebenden Wirkung umstritten ist. Im Hinblick darauf jedoch, daß

Seite 6 des Antrages vom 16.04.12 von Rechtsanwalt Huschke, Bremen, an Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - Aktenzeichen: 1 D 22/12 - wegen Untersagung der weiteren Vollziehung und Rückgängigmachung der faktischen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes - Gesch.-Zeichen: 58101 Pap 158/09 - vom 16.12.11 für das Vorhaben "Seehafen-hinterlandverkehr (SHHV)"

die Feststellung der aufschiebenden Wirkung analog § 80 Abs.5 Satz 1 VwGO den Antragstellern im Hinblick auf die Rechtsnatur einer feststellenden Entscheidung keine Möglichkeit einräumt, notfalls zwangsweise weitere Baumaßnahmen durch die Antragsgegnerin zu unterbinden, kann ihr das Gericht das in analoger Anwendung des § 80 Abs.5 Satz 3 VwGO untersagen (Kopp/Schenke, VwGO, 17.A., § 80 Rn.181 m.w.N./Fußnote 352). Die beantragte Rückgängigmachung der seit dem 13.04.12 durchgeführten Maßnahmen wird ebenfalls auf die analoge Anwendung des § 80 Abs.5 Satz 3 VwGO gestützt.

Der Kostenantrag folgt aus § 154 VwGO.

Zwei beglaubigte und drei einfache Abschriften sind beigefügt.

gez. Huschke

Rechtsanwalt

3 Anlage (insgesamt 13 Blätter)